



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes**

Federführend ist der Innenminister.

A. Problem

Die Finanzsituation des Landes stellt sich deutlich schlechter dar als die der Kommunen in ihrer Gesamtheit. Die Verschiebung des Belastungsverhältnisses zwischen Land und Kommunen, das auch die Finanzierung der Lasten aus der deutschen Vereinigung einschließt, berührt den Kern der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen, die beiden Ebenen gleichermaßen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel ermöglichen soll.

Innerhalb des Zuweisungssystems des Finanzausgleichsgesetzes zeigen sich Ungleichgewichte insbesondere bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Belastungen durch die Sozialhilfe.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 11.06.1997 beschlossen, daß das Innenministerium die Anregungen des Landesrechnungshofes zur Verteilungssystematik der Kreisschlüsselzuweisungen aufgreifen und im Rahmen der nächsten grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes auch das System der Festbeträge in eine kritische Überprüfung einbeziehen solle.

Der Wegfall der Gewerbesteuer ab 1998 und die gleichzeitige Einführung der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer haben Folgen für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden, die systemkonform gelöst werden müssen.

Daneben sind verschiedene Regelungen im Förderbereich der Zweckzuweisungen im Hinblick auf die Kostenentwicklung und die Förderpraxis überprüfungsbedürftig.

B. Lösung

Zur Entlastung des Landeshaushalts soll die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 1999 bis 2004 um jährlich 50 Mio. DM gekürzt werden. Die Förderung des Büchereiwesens wird - für 1999 belastungsneutral - in den kommunalen Finanzausgleich verlagert.

Um überdurchschnittlich hohe Belastungen einzelner Kreise und kreisfreien Städte mit Sozialhilfekosten zu mindern, soll ein Vorwegabzug zum Ausgleich

von Belastungsspitzen eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang sollen die sozialhilferelevanten Komponenten bei den Festbeträgen der Kreisschlüsselzuweisungen in mehrjährigen Schritten abgebaut werden.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer dient dem Ausgleich von Einnahmeausfällen infolge des Wegfalls der Gewerbesteuer. Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden ist deshalb in die Steuerkraftberechnung der Gemeinden aufzunehmen.

Anpassungen an die Kostenentwicklung sowie an die Bedürfnisse der Förderpraxis sind bei den Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen, bei den Kreisfonds und bei der Förderung der Theater und Orchester sowie bei der Straßenunterhaltung vorgesehen. Gleichzeitig soll entsprechend dem Landtagsauftrag vom 19.02.1998 die konzeptionelle Änderung der Förderung der Musikschulen mit der FAG-Änderung verbunden werden.

C. Alternativen

Zur Kürzung der Finanzausgleichsmasse sieht die Landesregierung keine Alternative. Bei der Änderung der Finanzausgleichssystematik und einzelner Förderbestimmungen sind auch andere Lösungen bis hin zum Unterlassen von Änderungen denkbar. Ziel sollte jedoch eine möglichst gerechte und transparente Mittelverteilung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen und Belastungen innerhalb der kommunalen Ebene und der haushaltsmäßigen Auswirkungen der Änderungen sein.

Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Land erhält zu Lasten der Kommunen in den Jahren 1999 bis 2004 jährlich 50 Mio. DM.

Bei den Gemeinden und Kreisen treten in begrenztem Umfang Änderungen in der Verteilung der Finanzausgleichsmittel ein.

Besonderer Verwaltungsaufwand entsteht nicht. Kosten für die private Wirtschaft sind nicht zu erkennen.

D. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „(Verbundgrundlagen)“ die Worte „zuzüglich eines Betrages von jährlich 11,15 Millionen. DM“ und vor dem Wort „(Finanzausgleichsmasse)“ die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 50 Millionen DM in den Finanzausgleichsjahren 1999 bsi 2004“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Betrag „41,0 Millionen DM“ durch den Betrag „46,0 Millionen DM“ ersetzt.
 - bb) Hinter Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
 - „9. die Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten nach § 25 b
der erforderliche Betrag,
 10. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach
§ 25 c
der erforderliche Betrag.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Vomhundertanteile „37,8 v.H.“ und „51,5 v. H.“ durch die Vomhundertanteile „37,5 v.H.“ und „51,8 v. H.“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ die Angabe „, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,“

- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Vomhundertanteile „57,9 v.H.“ und „42,1 v.H.“ durch die Vomhundertanteile „57,4 v.H.“ und „42,6 v. H.“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Jahren 1999 bis 2008 vermindern sich die Beträge in Absatz 2 Satz 1 jährlich um:

Dithmarschen	360 000 DM,
Herzogtum Lauenburg	355 000 DM,
Nordfriesland	435 000 DM,
Ostholstein	435 000 DM,
Pinneberg	395 000 DM,
Plön	260 000 DM,
Rendsburg-Eckernförde	610 000 DM,
Schleswig-Flensburg	630 000 DM,

Segeberg	510 000 DM,
Steinburg	505 000 DM,
Stormarn	360 000 DM.

Ergeben sich infolge der Verminderung negative Zuweisungsbeträge (Kürzungsbeträge) in Absatz 2 Satz 1, so sind diese den nach Absatz 2 Satz 2 zu verteilenden Mitteln zuzuführen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Jahren 1999 bis 2008 vermindern sich jährlich der Betrag in Absatz 4 Satz 1 für die kreisfreie Stadt

Neumünster um 15 000 DM

und die Beträge in Absatz 4 Satz 3 für die kreisfreien Städte

Flensburg um 305 000 DM,

Kiel um 800 000 DM.

Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhält im Jahr 1999 vorab die kreisfreie Stadt

Lübeck 120 000 DM;

der Betrag erhöht sich bis zum Jahr 2008 jährlich um 120 000 DM.“

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „150 000 DM“ ersetzt.

b) Hinter Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei kann der Mindestbetrag von 150 000 DM unterschritten werden.“

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kreis bildet einen Kreisfonds. Aus dem Kreisfonds werden Fehlbetragszuweisungen bis zu 150 000 DM im Einzelfall und Sonderbedarfszuweisungen an

kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, sowie an Ämter gewährt.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„die Durchführung von Gefährdungsabschätzungen von altlastenverdächtigen Flächen sowie von Sanierungsuntersuchungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten,“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerwehrschule einschließlich der Einrichtungskosten in den Jahren ab 1999 erforderlichen Mittel bis zu insgesamt 24 Millionen DM dem Vermögen des Investitionsfonds entnommen und mit dem jährlich erforderlichen Betrag den Baumitteln im Kapitel 0405/1204 des Landeshaushaltsplans zugeführt werden.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Betrag „40,0 Millionen DM“ durch den Betrag „58,5 Millionen DM“, die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „2000“ und die Angabe „um bis zu 5 v. H.“ durch die Angabe „um 3 v. H. bei Abrundung der Zuweisungen für die drei Theater und Orchester jeweils auf volle 1 000 DM“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „für einen Zeitraum von zehn Jahren“ der Klammerzusatz „(beginnend 1994)“ eingefügt.

9. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Beträge „5 500 DM“ und „8 000 DM“ durch die Beträge „6 500 DM“ und „9 500 DM“ ersetzt.

10. Hinter § 25 a werden folgende §§ 25 b und 25 c eingefügt:

„§ 25 b

Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte, deren Sozialhilfenettoausgaben je Einwohnerin und Einwohner bei den Kreisen den Durchschnitt der Kreise und bei den kreisfreien Städten den Durchschnitt der kreisfreien Städte übersteigen, erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen in Höhe von 50 v.H. des übersteigenden Betrages.

(2) Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Sozialhilfenettoausgaben, die die Kreise und die kreisfreien Städte nach § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes im Durchschnitt der drei dem vergangenen Jahr vorangegangenen Jahre zu tragen hatten, und die Einwohnerzahl nach § 33 Abs. 2.

(3) § 34 und § 35 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 25 c

Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens

(1) Die Kreise und Gemeinden, die Mitglieder des Büchereivereins Schleswig-Holstein sind, erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens. Die Zuweisungen betragen insgesamt 11,52 Millionen DM; dieser Betrag steigt ab 2000 jährlich um bis zu 3 v. H.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

A. Allgemeine Begründung

Die Finanzsituation von Land und Kommunen hat sich trotz aller Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sowohl beim Land als auch bei den Kommunen in den letzten Jahren deutlich verschlechtert.

Wesentlich verursacht ist diese Entwicklung durch die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die weit hinter den Erwartungen zurückgebliebene Steuereinnahmewicklung sowie die finanziellen Belastungen aus der Deutschen Vereinigung. Dabei hat sich die Finanzlage des Landes noch ungünstiger entwickelt als die der Kommunen. Dies spiegelt sich auch in dem starken Anstieg der Verschuldung gerade in den letzten Jahren wider, wobei das Land zur Begrenzung des Schuldenanstiegs bereits in erheblichem Umfang sein Vermögen mobilisiert hat. Im Vergleich der alten Flächenländer zählt das Land nach wie vor zu den hoch verschuldeten Ländern und gehören die schleswig-holsteinischen Kommunen zu den niedrig verschuldeten Kommunen der alten Flächenländer.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Landes einerseits und der Kommunen in ihrer Gesamtheit andererseits hält es die Landesregierung für geboten, den Kommunen einen Beitrag zur Entlastung des Landeshaushalts abzuverlangen und die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 1999 bis 2004 um jährlich 50 Mio. DM zu kürzen. Die Befristung der Kürzung erfolgt im Hinblick auf die für das Jahr 2004 zwischen Bund und Ländern vereinbarte Neuregelung des Länderfinanzausgleichs.

Zudem soll die Förderung des Büchereiwesens in den kommunalen Finanzausgleich verlagert und der zuletzt veranschlagte Haushaltsbetrag von 11,52 Mio. DM der Finanzausgleichsmasse als Festbetrag zugeführt werden.

Die Aufwendungen in der Sozialhilfe gehören - von der absoluten Höhe und den hohen Steigerungsraten der vergangenen Jahre her - zu den Ausgabeblöcken, die zu der heutigen Einengung der kommunalen Haushalte wesentlich beigetragen haben.

Obwohl sich nach Einführung des quotalen Systems in der Sozialhilfe im Jahre 1991 die Belastungen bei den Kreisen und bei den kreisfreien Städten gegenüber der vorangegangenen Kostentragung nach BSHG-Zuständigkeiten stärker aneinander angeglichen haben, sind doch immer noch verschiedene Kreise und kreisfreie Städte im Verhältnis zur Durchschnittsbelastung ihrer Gruppe überdurchschnittlich belastet. Mit einer neuen Ausgleichsregelung sollen die Belastungsspitzen gemildert werden. Das Ausgleichsvolumen beträgt rd. 20 Mio. DM und soll den besonders mit Sozialhilfekosten belasteten Kreisen und kreisfreien Städten über einen neu einzurichtenden Vorwegabzug zufließen (Anlage 1).

In engem Zusammenhang damit steht der schrittweise Abbau der sozialhilferelevanten Festbetragskomponenten. Es sind dies die Festbetragsteile, die 1985 den Kreisen und kreisfreien Städten zum Ausgleich der im einzelnen ermittelten finanziellen Mehrbelastungen im Zuge der Übertragung von Sozialhilfearbeiten vom Land auf die Kommunen über die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse zugeflossen sind, und es sind die Festbetragsteile, die zum Ausgleich der im einzelnen ermittelten finanziellen Mehr- und Minderbelastungen bei Einführung des quotalen Systems 1991 in die Festbeträge aufgenommen worden sind.

Mit den beiden Festbetragskomponenten werden innerhalb des Finanzausgleichs Belastungsverhältnisse aufrechterhalten, wie sie vor der Vornahme der Belastungsveränderungen außerhalb des Finanzausgleichs im Bereich der Sozialhilfe bestanden haben. Sie sind unter dem Aspekt der Einführung des Sozialhilfespitzenausgleichs abzubauen und in die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen zu verlagern. Mit einer vorgesehenen nur hälftigen Abschmelzung über einen Zeitraum von 10 Jahren sollen die finanziellen Auswirkungen der Umverteilung behutsam und haushaltsverträglich gestaltet werden.

Eine Änderungsnotwendigkeit bei den Merkmalen zur Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft ergibt sich aus der Einführung der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer zum Ausgleich von Einnahmeausfällen durch den Wegfall der Gewerbesteuer ab 1998. Die neue Steuerbeteiligung soll eine weitere Steuerkraftzahl im kommunalen Finanzausgleich werden.

Weitere Änderungen betreffen verschiedene Fördermaßnahmen, und zwar

- die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen mit Änderung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Innenministerium und Kreisen,
- die Kreisfonds hinsichtlich der Mittelzuführung,
- die Finanzierung von Altlastensanierungen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen,
- die Finanzierung des Ausbaus der Landesfeuerweherschule,
- die Höhe der jährlichen Zuwachsrates bei den Mitteln zur Förderung der Theater und Orchester,
- die Anhebung der Kilometerpauschalen bei den Mitteln zur Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen und von Ortsdurchfahrten,

sowie

- hinsichtlich der Bereitstellung von Fördermitteln die Förderung der Musikschulen, um außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs eine Förderung kommunaler Musikschulen nach den Grundsätzen der Förderung der Musikschulen in freier Trägerschaft und damit eine Einheitlichkeit der Förderung durch das Land sicherzustellen.

Soweit durch die Änderungen ein finanzieller Mehrbedarf bei den bereitzustellenden Mitteln der Vorwegabzüge ausgelöst wird - Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten und Anhebung der Förderung bei den Straßenbaumitteln -, soll dieser Mehrbedarf von zusammen rd. 26,4 Mio. DM etwa je zur Hälfte von den kreisangehörigen Gemeinden einerseits und den Kreisen und kreisfreien Städten andererseits aufgebracht werden (Anlage 2).

Die stärkere Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden über ihren bisherigen Anteil an den Schlüsselzuweisungen hinaus hat ihren Grund darin, daß die Kreise und kreisfreien Städte ohnehin schon die Hauptkostenträger in den Bereichen Sozialhilfe und Jugendhilfe sind, was sich durch die Auswirkungen der Pflegeversicherung noch stärker zu Lasten der Kreise verschiebt; denn die Gemein-

den werden zwar ebenfalls durch die Pflegeversicherung bei ihrem Kostenanteil an der Sozialhilfe entlastet, werden jedoch nicht an den Leistungen nach dem Landespflegegesetz beteiligt. Den leichten Mehrbelastungen der kreisangehörigen Gemeinden durch die Änderung der Anteilsverhältnisse bei der Aufteilung der Mittel für Schlüsselzuweisungen stehen in Höhe von etwa 30 % Entlastungen bei der Kreisumlage gegenüber.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Berechnung der Finanzausgleichsmasse bleibt hinsichtlich der Verbundgrundlagen und des Verbundsatzes unverändert. Von dem sich danach ergebenden Betrag werden in den Jahren 1999 bis 2004 jährlich 50 Mio. DM als fester Kürzungsbetrag abgezogen.

Abgesetzt werden darüber hinaus 0,37 Mio. DM im Zusammenhang mit der Neuordnung der Finanzierung der Musikschulen. Um die noch bestehenden Musikschulen in kommunaler Trägerschaft nach den gleichen Grundsätzen wie die Musikschulen in freier Trägerschaft durch das Land fördern zu können, werden rd. 370 000 DM zusätzliche Fördermittel benötigt. Die Aufbringung dieser Mittel soll zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen, und zwar zu Lasten der Mittel von 1 Mio. DM, die mit der FAG-Änderung 1980 der Finanzausgleichsmasse vom Land zugeführt worden sind für eine verstärkte Förderung der Musikschulen in kommunaler Trägerschaft durch die Kommunen. Durch die Umgründung kommunaler Musikschulen in Rechtsformen des Privatrechts hat der Bestand an kommunalen Musikschulen abgenommen und der Anspruch auf Förderung aus Landesmitteln zugenommen. Der Fördertitel im Haushalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist entsprechend um 370 000 DM aufzustocken und die Zweckbestimmung zu erweitern.

Zugeführt wird der Finanzausgleichsmasse ein Festbetrag von 11,52 Mio. DM zur Förderung des Büchereiwesens, die künftig aus dem kommunalen Finanzausgleich erfolgen soll (Art. 1 Nr. 2 a und 10).

Für die Finanzausgleichsmasse ergeben sich somit folgende Zurechnungen und Absetzungen:

- Zuführungsbetrag wegen Verlagerung der Förderung des Büchereiwesens in den Finanzausgleich + 11 520 TDM
- Absetzungsbetrag wegen Verlagerung der Förderung kommunaler Musikschulen auf das Land - 370 TDM
- Kürzungsbetrag zur Entlastung des Landeshaushaltes (befristet auf die Jahre 1999 bis 2004) - 50 000 TDM

- Verbleibender Absetzungsbetrag - 38 850 TDM

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Anhebung die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten ist eine Folgeänderung der Anhebung der Kilometerpauschalen in § 24 (Artikel 1 Nr. 9).

Die Einführung der Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten folgt aus der Einführung eines Sozialhilfelausgleichs durch § 25 b (Artikel 1 Nr. 10). Ausgewiesen werden kann nur „der erforderliche Betrag“, da die Höhe des Zuweisungsbetrages von der Kostenentwicklung im Rahmen des quotalen Systems abhängt und jährlich neu zu ermitteln ist.

Die Änderung der Vomhundertanteile für die Teilmassen der Gemeinde- und der Kreisschlüsselzuweisungen ist bedingt durch die Absicht, den Mehrbedarf bei den Vorwegabzügen von rd. 26,4 Mio. DM etwa zur einen Hälfte zu Lasten der Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden und zur anderen Hälfte zu Lasten der Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte und Kreise zu finanzieren. Das Belastungsverhältnis zwischen Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend ihrem jeweiligen Vorteil aus der Änderung der Vorwegabzüge wird durch die Änderung des Anteilsverhältnisses bei den Kreisschlüsselzuweisungen in § 12 Abs. 1 korrigiert (Artikel 1 Nr. 4, Anlage 2).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Seit dem 01.01.1998 werden die Gemeinden mit 2,2 v. H. am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt. Diese Steuerbeteiligung dient dem Teilausgleich von Einnahmeausfällen der Gemeinden durch den Wegfall der Gewerbesteuer ab 1998. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist deshalb als neue Steuerkraftzahl bei der Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft und der Gemeindeschlüsselzuweisungen zu berücksichtigen. Wie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer soll dies mit den vollen Anteilsbeträgen der Gemeinden für den Bezugszeitraum geschehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Einführung eines Sozialhilfelausgleichs (Artikel 1 Nr. 10) und die Anhebung der Mittel für den Straßenbau (Artikel 1 Nr. 9) verursachen einen Mehrbedarf von rd. 26,4 Mio. DM bei den Vorwegabzügen, der zu Lasten der Schlüsselzuweisungen geht. Durch die Änderung des Anteilsverhältnisses bei der Aufteilung der Kreisschlüsselzuweisungen werden die vorgenannten finanziellen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen den finanziellen Auswirkungen bei den Vorwegabzügen angepaßt.

Mit den weiteren Änderungen des § 12 wird ein teilweiser Abbau der Festbetragszuweisungen bezweckt, soweit diese einen sozialhilferelevanten Bezug haben.

Die Festbeträge nach bisherigem Recht setzen sich aus sechs Komponenten zusammen:

1. Kostenausgleich für übertragene Sozialhilfaufgaben (1985),
2. Kostenausgleich für Mehr- und Minderbelastungen durch die Einführung des quotalen Systems im Bereich der Sozialhilfe (1991 und Korrektur 1994),
3. Verlagerung des Vorwegabzugs der Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten in die Festbeträge (1991),
4. Verlagerung des Vorwegabzugs der Zuweisungen an die Kreisfonds in die Festbeträge (1991),
5. Kostenausgleich wegen Umgestaltung der Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen (1994),

6. belastungsneutrale Umschichtung von Festbetragsanteilen in die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen zur Absenkung des Festbetragsanteils an den Kreisschlüsselzuweisungen (1994).

Die Kostenausgleiche zu 1. und 2. waren bzw. sind Gegenrechnungsposten für die unterschiedlichen Mehr- und Minderbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte mit Sozialhilfearbeit im Zuge der Aufgabenübertragung (1985) und der Kostentragungsregelung des quotalen Systems (1991).

Mit der Einführung des quotalen Systems ist die Kostentragung in der Sozialhilfe auf völlig neue Grundlagen gestellt worden. Die Einführung von besonderen Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten (Artikel 1 Nr. 10) zum Ausgleich verbleibender überdurchschnittlicher Sozialhilfebelastungen im Rahmen des quotalen Systems macht die bisherigen sozialhilferelevanten Festbetragskomponenten hinfällig. Ihre Aufgabe war es, einen - ebenfalls sehr unterschiedlichen - Belastungszustand, wie er außerhalb des Finanzausgleichs bestand, über den Finanzausgleich wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Im Interesse einer haushaltsverträglichen behutsamen Veränderung bei den Zuweisungsmitteln des Finanzausgleichs sollen die sozialhilferelevanten Festbetragskomponenten nur zur Hälfte, und zwar über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise abgebaut werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Der Mindestbetrag für Sonderbedarfszuweisungen des Innenministeriums wurde zuletzt 1989 von 50 000 DM auf 100 000 DM angehoben. Von 1989 bis 1999 beträgt der Zuwachs bei der Finanzausgleichsmasse voraussichtlich etwa 35 %. Eine Anhebung des Mindestbetrages um 50 % ist deshalb angezeigt. Der Mindestbetrag soll jedoch nicht bei der Förderung von Projekten zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Mit der Anhebung der Zuständigkeitsgrenze der Kreise für Fehlbetragszuweisungen auf 150 000 DM wird eine Angleichung an den Mindestbetrag für Sonderbedarfszuweisungen des Innenministeriums nach § 17 Abs. 1 vorgenommen (Artikel 1 Nr. 5).

Mit der Streichung des Absatzes 2 wird die an den Einnahmen orientierte Pflicht-Bereitstellung von Fördermitteln beim Kreisfonds aufgehoben. Durch eine eigenverantwortliche Entscheidung der Kreise über die Bereitstellung der erforderlichen Fördermittel wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Die Finanzierung von Altlastensanierungen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen soll künftig für den kommunalen Bereich über zinsgünstige Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds gefördert werden. Hinsichtlich der Altlastensanierung ist eine Ausweitung des Förderkatalogs erforderlich.

Der Einbruch beim Aufkommen der Feuerschutzsteuer gefährdet den bereits eingeleiteten Ausbau der Landesfeuerwehrschule. Der Ausbau ist erforderlich, um den künftigen Anforderungen an die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren gerecht werden zu können. Da die Landesfeuerwehrschule als Ausbildungsstätte der kommunalen Feuerwehren vornehmlich den Belangen der Kommunen dient, ist es sachlich gerechtfertigt, hierfür Mittel des Kommunalen Investitionsfonds in Form von Baukostenzuschüssen bereitzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Seit der Übernahme der Förderung der Theater und Orchester ins Finanzausgleichsgesetz ab 1981 sind die Fördermittel in den Jahren bis 1986 jährlich um rd. 4 % und ab 1986 um rd. 5 % angehoben worden. 1991 wurde dieser Steigerungssatz gesetzlich fixiert. Mit der hohen Steigerungsrate sollten insbesondere die Tarifsteigerungen der sehr personalintensiven Theater und Orchester aufgefangen werden.

Heute sind die Lohnsteigerungsraten vergleichsweise gering. Zwar läßt die bisherige Formulierung „bis zu 5 v. H.“ auch eine jährliche Erhöhung des Förderansatzes um weniger als 5 v. H. zu; um jedoch jährliche Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Steigerungsrate zu vermeiden, wird die Steigerungsrate der allgemeinen Kostenentwicklung angepaßt und in zwei Schritten gesenkt. Für 1999 wird der Betrag zur Förderung der Betriebskosten um rd. 4 % angehoben und auf 58,5 Mio. DM festgelegt. Ab 2000 steigt dieser Betrag dann jährlich nur noch um 3 %, wobei der auf die drei Theater jeweils entfallende Jahreszuweisungsbetrag auf volle 1 000 DM abgerundet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Die Pauschalbeträge je Kilometer für die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen und der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zuletzt im Jahre 1980 von 4 500 DM auf 5 500 DM bzw. von 6 000 DM auf 8 000 DM angehoben worden. Seitdem hat sich der Baukostenindex für den Straßenbau (ohne Bundesautobahnen) um rd. 30 % erhöht.

Eine Anhebung der Kilometerpauschalen für Kreisstraßen um 1 000 DM (+ 18,2 %) und für die Ortsdurchfahrten um 1 500 DM (+ 18,7 %) erscheint angemessen; die Verbesserung entlastet vorzugsweise die flächenstarken Kreise. Insgesamt sollen die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten um 5,0 Mio. DM angehoben werden. Davon sind zur Zeit 4,5 Mio. DM für die Anhebung der Kilometerpauschalen erforderlich. Um 0,5 Mio. DM sollen die Mittel für allgemeine Straßenbaumaßnahmen erhöht werden, die hauptsächlich der notwendigen Komplementärfinanzierung für GVFG-Fördermaßnahmen finanzschwacher Kommunen dienen und bei auch weiterhin zu erwartendem Anwachsen der Ortsdurchfahrtslängen im Wege der Deckungsfähigkeit mit in Anspruch genommen werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Seit der Einführung des quotalen Systems im Bereich der Sozialhilfe tragen die Kreise und kreisfreien Städte 61 % der reinen Ausgaben, die in die Kostentragungsregelung nach § 6 a des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz einbezogen sind. Die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden nach

§ 27 FAG an den Aufwendungen des örtlichen Trägers wird davon nicht berührt; dies ist eine kreisinterne Ausgleichsregelung.

Wenn auch durch die gegenseitige Kostenbeteiligung (Beteiligung der örtlichen Träger mit 61 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers und Beteiligung des überörtlichen Trägers mit 39 % an den Aufwendungen der örtlichen Träger) sich die finanziellen Belastungen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte stärker aneinander angeähert haben, sind dennoch einzelne Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnitt ihrer Gruppe in DM je Einwohner überdurchschnittlich belastet.

Ziel der neuen Ausgleichsregelung ist es, die Hälfte der über dem jeweiligen Durchschnitt liegenden Kostenbelastung durch eine besondere Zuweisung auszugleichen. Mit einem hälftigen Ausgleich werden die überdurchschnittlichen Belastungen deutlich abgemildert, ohne den Anreiz zu eigenen Kostensenkungsmaßnahmen zu nehmen. Kreisen und kreisfreien Städten mit unterdurchschnittlichen Belastungen soll dieser Vorteil erhalten werden. Da die Ausgleichsmittel insgesamt zu Lasten der Schlüsselzuweisungsmittel gehen, tragen jedoch alle kommunalen Gebietskörperschaften zu der Aufbringung der Mittel bei. Für die Ermittlung der überdurchschnittlichen Belastungen sollen die Nettoausgaben von drei Jahren zugrunde gelegt werden, um jährliche Schwankungen auszugleichen (Anlage 1).

Die Förderung des Büchereiwesens wird in das FAG übernommen. Die der Finanzausgleichsmasse als Festbetrag zugeführten bisherigen Landesmittel von 11,52 Mio. DM zur Förderung des Büchereivereins Schleswig-Holstein fließen künftig formal den Gemeinden und Kreisen zu, die Mitglieder des Büchereivereins sind, da nur kommunale Gebietskörperschaften Empfänger von Finanzausgleichsleistungen sein können. Sie erhalten damit aus der Finanzausgleichsmasse die Mittel zur Finanzierung des Büchereiwesens bzw. des Büchereivereins. In der Praxis wird das für die Mittelbewirtschaftung zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die Fördersumme wie bisher dem Büchereiverein direkt zur Verfügung stellen. Der Ansatz soll jährlich um bis zu 3 % steigen, um insbesondere den Mehrbedarf bei den Personalkosten abdecken zu können. Das Nähere zum Bewirtschaftungsverfahren sowie zur Festlegung der jährlichen Steigerungsrate wird das Ministerium durch Richtlinien regeln.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Berechnung des Sozialhilfelastenausgleichs nach § 25 b des Entwurfs

Kreisfreie Stadt Kreis	Durchschnitts-Nettoaufwand 1995 bis 1997 im Rahmen des quotalen Systems		Abweichung vom Gruppendurch- schnitt der kreisfreien Städte bzw. Kreise		Ausgleichsbetrag: 50 % der Bela- stung über Durch- schnitt von Sp. 4
	in TDM	in DM/Ew.	Mehrbelastung Minderbelastung	Sp. 3 umgerechnet in TDM	
	1	2	3	4	5
Flensburg	61 692,8	713,71	- 84,32	- 7 288,6	3 644,3
Kiel	161 150,0	663,36	- 33,97	- 8 252,4	4 126,2
Lübeck	126 538,4	587,32	+ 42,07	+ 9 064,0	
Neumünster	44 955,7	550,14	+ 79,25	+ 6 476,1	
Kreisfreie Städte	394 336,9	629,39			7 770,5
Dithmarschen	44 332,7	328,23	- 24,04	- 3 247,0	1 623,5
Herzogtum Lauenburg	55 214,0	319,63	- 15,44	- 2 667,1	1 333,6
Nordfriesland	53 146,7	329,62	- 25,43	- 4 100,2	2 050,1
Ostholstein	59 553,5	300,14	+ 4,05	+ 803,6	
Pinneberg	95 191,9	333,84	- 29,65	- 8 454,4	4 227,2
Plön	36 291,3	284,39	+ 19,80	+ 2 526,7	
Rendsburg-Eckernförde	82 416,3	315,27	- 11,08	- 2 896,4	1 448,2
Schleswig-Flensburg	62 505,3	326,78	- 22,59	- 4 320,9	2 160,4
Segeberg	58 298,7	242,71	+ 61,48	+14 767,5	
Steinburg	42 535,2	316,92	- 12,73	- 1 708,5	854,3
Stormarn	55 093,6	260,29	+ 43,90	+ 9 292,0	
Kreise	644 579,2	304,19			13 697,3
Insgesamt	1 038 916,1	378,40			21 467,8

Geplante Änderungen des FAG zum 1. Januar 1999 - in TDM -

Verwendung der Finanzausgleichsmasse	1998 geltendes Recht	1998 mit Umsch. Innerh. FA-Masse nach Gesetzentw.	Veränderung Entwurf (Sp. 2) zu geltendem Recht 1998 (Sp. 1)	davon entfallend auf			1999 Gesetzentwurf	Veränd. Gesetz- entwurf 1999 zu gelt. Recht 1998 (Sp. 7 J. 1)
				kreisangehö- rige Gemeinden	Kreise	kreisfreie Städte		
	1	2	3	4	5	6	7	8
Verbundmasse	1 814 107	1 814 107	0				1 932 820	+ 118 713
Zuführungsbetrag	-	-					+ 11 520	+ 11 520
Minderungsbetrag	-	-					- 370	- 370
Kürzungsbetrag	-	-					- 50 000	- 50 000
Finanzausgleichsmasse	1 814 107	1 814 107	0				1 893 970	+ 79 863
davon für die Zuweisungen								
1. an den kommunalen Bedarfs- fonds	30 000	30 000					30 000	
2. an den Förderungsfonds für den Nachbarraum um Hamburg	6 000	6 000					6 000	
3. an den kommunalen Schulbau- fonds	57 500	57 500					60 000	+ 2 500
4. für Theater und Orchester	61 274	61 274					63 500	+ 2 226
a) Betriebskosten	56 274	56 274					58 500	+ 2 226
b) Bau und Sanierung	5 000	5 000					5 000	
5. an die DZ Schleswig-Holstein	2 000	2 000					2 000	
6. zu den Straßenbaulasten	41 000	46 000	+ 5 000				46 000	+ 5 000
a) Gemeindestraßen	7 000	7 000			+ 4 230		7 000	
b) Kreisstraßen und Orts- durchfahrten	24 300	28 800					28 800	+ 4 500
c) Straßenbaumaßnahmen	9 700	10 200					10 200	+ 500
7. zur Förderung des ÖPNV	10 000	10 000					10 000	
8. zur Förderung von Frauenhäu- sern	6 350	6 350					6 445	+ 95
9. zu den Sozialhilfekosten		21 400	+ 21 400		+ 13 700	+ 7 700	21 400	+ 21 400
10. zur Förderung des Büchereiwei- sens							11 520	+ 11 520
Summe Vorwegabzüge	214 124	240 524	+ 26 400	+ 180	+ 17 930	+ 8 290	256 865	+ 42 741

Verwendung der Finanzausgleichsmasse	1998 geltendes Recht		1998 mit Umsch. innerh. FA-Masse nach Gesetzentw.	Veränderung Entwurf (Sp. 2) zu geltendem Recht 1998 (Sp. 1)	davon entfallend auf			1999 Gesetzentwurf	Veränd. Gesetz- entwurf 1999 zu gelt. Recht 1998 (Sp. 7 J. 1)
	V.H.				kreisangehö- rige Gemeinden	Kreise	kreisfreie Städte		
		1	2	3	4	5	6	7	8
Verbleibend für die			V.H.						
1. Gemeindegeldzuweisungen	37,8	604 794	37,5	- 14 700	- 11 400		- 3 300	613 914	+ 9 120
2. Kreiszuschußzuweisungen	51,5	823 991	51,8	- 8 875			+ 339	848 021	+ 24 030
a) an die kreisfreien Städte	42,1	346 900	42,6					361 257	+ 14 357
- Festbeträge		- 19 200						- 17 990	+ 1 210
- allgemeine Zuweisungen		366 100						379 247	+ 13 147
b) an die Kreise	57,9	477 091	57,4			- 9 214		486 764	+ 9 673
- Festbeträge		80 000						75 145	- 4 855
- allgemeine Zuweisungen		397 091						411 619	+ 14 528
3. Schlüsselzuweisungen für über- gemeindliche Aufgaben	10,7	171 198	10,7	- 2 825				175 170	+ 3 972
a) an die Oberzentren	45,0	77 039	45,0					78 826	+ 1 787
b) an die kreisangehörigen zentralen Orte und Schulträ- ger	55,0	94 159	55,0		- 1 554			96 344	+ 2 185
Summe Schlüsselzuweisungen	100,0	1 599 983	100,0	- 26 400	- 12 954	- 9 214	- 4 232	1 637 105	+ 37 122
Summe Zuweisungen insgesamt		1 814 107		± 0	- 12 774	+ 8 716	+ 4 058	1 893 970	+ 79 863